

hierfür in erster Linie die liechtensteinische Allgemeine Gerichtsordnung – wie später im Vorfeld der Justizreform – und andererseits einige Spezialerlasse.³⁰

Das Schuldentriebgesetz war insofern eine *Besonderheit*, als es nicht nach österreichischem, sondern schweizerischem Vorbild des Kantons St. Gallen geschaffen worden war und zugleich ältere, spezifisch liechtensteinische Erlasse und Rechtsusancen aufgriff.³¹ Damit war mit Erfolg ein Erlass geschaffen worden, der Elemente verschiedener, das heisst der österreichischen und schweizerisch-kantonalen Rechtsordnungen rezipierte, sie gleichwohl mit liechtensteinischen Besonderheiten und Anpassungen durchsetzte und insgesamt nichtsdestotrotz ein systematisch stimmiges Ganzes ergab, das sich in der Praxis bewährte. Für solcherart eklektisch massgeschneiderte Erlasse in der liechtensteinischen Rechts- bzw. Prozessrechtsordnung stellte das Schuldentriebgesetz von 1865 ein äusserst frühes Beispiel dar, dem im Laufe der Zeit noch weitere folgen sollten.

Darüber hinaus widerspiegelte das Schuldentriebgesetz inhaltlich ein *anwachsendes Bedürfnis nach verfahrensrechtlicher Prozessökonomie*. Die zunehmende Häufigkeit kleinerer, gleichartiger Fälle verursachte unverhältnismässig hohen Aufwand auf Seiten der Behörden und allzu hohe Kosten auf Seiten der Rechtsuchenden. Indem es als besonderer Erlass die herrschende Verfahrensordnung in Zivilsachen mit dem Ziel ergänzte, die betreffenden Fälle prozessökonomischer für Gericht und Parteien abzuhandeln, bildete das Schuldentriebgesetz auch wegen seines Inhalts ein frühes Beispiel für liechtensteinische Verfahrensgesetzgebung auf dem Gebiet der zivilprozessualen Prozessökonomie. Und unter Prozessökonomie fasste das Schuldentriebgesetz dabei bereits all die Anliegen, die auch späterhin der liechtensteinische Gesetzgeber durch prozessrechtliches Legiferieren verfolgen sollte: Vereinfachung, Entlastung, Beschleunigung, Entformalisierung – letztlich Einsparung jeglichen unnötigen Kosten-, Zeit- und Arbeitsaufwandes, sowohl auf Seiten des Gerichts als auch auf Seiten der Parteien bzw. Beteiligten.

30 Zum vorangehenden Absatz Schädler, 1862–1873, S. 116–118 m. w. H.; Schädler, Entwicklung, S. 65; siehe L. Lz. vom 5. Juni 1865, S. 57 f. mit etlichen prozessökonomischen Hinweisen.

31 Schädler, Entwicklung, S. 65.